

Geschäftsordnung

der unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren der Stadt Hamm, Kreis Soest, Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld nachfolgend genannte „Unechte ARGE“ der Feuerwehren in Trägerschaft des Kreises Soest.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die ARGE gibt sich zur Durchführung der Ausbildungen und Fortbildungen gemäß dem Vertrag der „Unechte ARGE“ der Feuerwehren in Trägerschaft des Kreises Soest diese Geschäftsordnung. Hier werden die Organisationsstruktur, praktische Abläufe und weitergehende Regelungen getroffen.
2. Alle Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Mitglieder kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Wirtschaftlichkeit

1. Die ARGE ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Ergebnissen stehen.
2. Für die ARGE gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel der ARGE dürfen nur für die genannten Zwecke des Vertrages der ARGE verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss von der Versammlung und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf der ARGE wird gemeinsam von der Versammlung beraten und beschlossen.

§ 4 Funktionen und Organe

a.) Versammlung der ARGE

Die Versammlung setzt sich aus den Kreisbrandmeistern und stellvertretenden Kreisbrandmeistern der beteiligten Kreise, dem Leiter und den stellvertretenden Leitern der Berufsfeuerwehren, dem Sprecher der ARGE sowie dem Geschäftsführer zusammen. Wenn möglich werden Protokollführer und Kassenprüfer aus den Mitgliedern der Versammlung gestellt.

Aufgaben sind:

- Abschließen oder das Ermächtigen zur Abschließung von Verträgen zur Sicherung der gegenständlichen Aus- und Fortbildung (Einstimmigkeit)
- Ernennung von Kassenprüfern aus den Reihen der Versammlung für 2 Jahre
- Festlegung der Örtlichkeiten für die gegenständlichen Aus- und Fortbildungen
- Festlegungen und strukturelle Organisation der gegenständlichen Aus- und Fortbildungen
- Erstellen von Aus- und Fortbildungsunterlagen
- Ernennung von Ausbildern und den Prüfungskommissionen
- Organisation von Ausbildertreffen
- Prüfung des Jahresabschlussberichtes und Vorschau – Zustellung auch an die einzelnen Kreisverwaltungen sowie an die Verwaltung der Stadt Hamm
- Die Kassenprüfer führen im Rahmen der Sitzungen die Prüfung der Zahlungsaus- und Eingänge des Kontos der ARGE durch, mindestens aber einmal im Jahr.

b.) Sprecher der ARGE und zugleich Vertreter des Trägers

Den persönlichen Vertreter des Trägers wird der Kreis Soest mit Einvernehmen der Versammlung der ARGE ernennen.

Die grundsätzlichen Aufgaben sind im Vertrag der ARGE festgelegt.

Insbesondere werden folgende Aufgaben genannt:

- Die Vertretung der ARGE nach außen, insbesondere gegenüber anderer Interessenverbände sowie gegenüber dem Finanzamt und anderen Behörden,
- die Präsentation und Darstellung der ARGE gegenüber Medien und Politik,
- die Abstimmung und das Zusammenführen von Ausbildungs- und Fortbildungsinhalten
- Einberufung der Sitzungen
- Klärung von Organisationsfragen bezüglich der Lehrgänge
- Verteilung der Einberufungsunterlagen
- Informationen an die übrigen Mitglieder der Versammlung gemäß dieser Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft über alle wesentlichen Vorkommnisse, die die gegenständliche Aus- und Fortbildung betreffen.
- Durchführung der Beschlussfassung des geplanten Haushaltsplanes.

c.) Geschäftsführer der ARGE

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der ARGE. Er lädt im Auftrag des Sprechers der ARGE zu den Sitzungen und weitergehenden Veranstaltungen zur Erfüllung der gegenständlichen Aufgaben ein.

Insbesondere werden folgende Aufgaben genannt:

- Erstellung der Lehrgangsabrechnungen mit den Gebietskörperschaften
- Abrechnungen von Kosten und Ausgaben der ARGE
- Kassenführung
- Unterstützung bei den organisatorischen Abläufen der Aus- und Fortbildungen
- Erstellung des Jahresabschlussberichtes und Haushaltsplans des kommenden Jahres

d.) Protokollführer der ARGE

Der Protokollführer erstellt das Protokoll der ARGE Sitzungen innerhalb von max. 4 Wochen und verteilt nach Genehmigung des Sprechers der ARGE dieses an die Mitglieder der Versammlung.

§ 5 Einberufung und Einladung zu den Sitzungen der Versammlung

1. Es können aus organisatorischen oder besonderen Gründen Ausbilder, Personal oder Gäste im Einzelfall zu den Sitzungen zugelassen werden.
2. Es werden jährlich 3 – 4 Sitzungen der Versammlung durchgeführt. Je nach Dringlichkeit der anstehenden Themen können zusätzliche Termine einberufen werden.
3. Jede Gebietskörperschaft kann eine Sondersitzung über den Sprecher der ARGE einberufen lassen.
4. Grundsätzlich erfolgt eine Einladung mit Tagesordnung zu diesen Sitzungen, die auch in elektronischer Form zugestellt werden kann.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Sitzungsleitung

1. Der Sprecher der ARGE eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
2. Bei Verhinderung des Sprechers der ARGE wird der Geschäftsführer die Sitzung leiten
3. Der Sitzungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Sitzungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die Mitglieder der Sitzung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Sitzungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung hat jedes Mitglied der Versammlung.
2. Anträge, die eine Veränderung des abgeschlossenen Vertrages beinhalten, sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich dem Sprecher der

ARGE zuzusenden und allen Mitgliedern weiterzuleiten.

§ 9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Sitzungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorformulieren.
3. Bei Vorlage von mehreren Anträgen zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheiden die Sitzungsteilnehmer.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Sitzungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen der Funktionsträger in der Versammlung sind vorgeschrieben und durch das Ausscheiden von Funktionsträgern notwendig.
2. Grundsätzlich sind die Wahlen offen durchzuführen. Bei Antrag und Zustimmung der einfachen Mehrheit, wird eine geheime Wahl durchgeführt.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
4. Es gilt bei der Wahl des Sprechers der ARGE, dass eine Zustimmung des Trägers Kreis Soest erfolgen muss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Versammlung am [01.XX.2017](#) beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.